

DIE LINKE, Fraktion im Rat der Stadt Dinslaken • Friedrich-Ebert-Str. 46 • 46535 Dinslaken

Geschäftsstelle

Friedrich-Ebert-Straße 46
46535 Dinslaken

Telefon 02064 / 77 57 373

Telefax 02064 / 77 57 374

linksfraktion@die-linke-dinslaken.de

www.linksfraktion-dinslaken.de

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE30 3565 0000 0670 9225 41

BIC: WELADED1WES

Dinslaken, 25. Juni 2019

Anfrage: Änderung Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Heidinger

nach einer Vorbereitung in unserer Fraktion und der Einholung juristischer Expertise stellen sich für die Fraktion DIE LINKE zur geplanten 4. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken folgende Fragen, die vor einer möglichen Beschlussfassung im Stadtrat beantwortet werden müssen.

1. Was ist unter „bandenmäßigem“ Betteln genau zu verstehen? Als bandenmäßig wird in der juristischen Literatur die Verabredung von mindestens drei Personen zu wiederholten strafbaren Handlungen verstanden. Das „stille Betteln“ ist aber keine strafbare Handlung, selbst, wenn drei oder mehr Personen sich dazu verabreden, bildet sich dadurch also keine Bande. Wir bitten hier um eine klare Definition.
2. Was ist genau unter „organisiertem“ Betteln zu verstehen? Verboten werden soll ja offenbar das stille Betteln in dem Fall, in dem es organisiert ist. Ist das Mitführen eines Schildes, einer Decke, das regelmäßige Beten an einem festen Ort, der Verkauf von Straßenzeitungen bereits organisiertes Betteln? Wenn nicht, ab wann ist Betteln organisiert?
3. Welches Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch „bandenmäßiges“ oder „organisiertes Betteln“ gefährdet und daher durch eine ordnungsbehördliche Verordnung zu schützen?
4. Das „unmittelbare Einwirken auf Passanten durch gezieltes Ansprechen“ soll Bettlern verboten werden. Auf welcher Rechtsgrundlage kann Menschen verboten werden, im öffentlichen Raum andere Menschen gezielt anzusprechen? Gilt bereits ein Tagesgruß als gezieltes Ansprechen und Vorbereitungshandlung für eine Anfrage nach einer Gabe? Warum gilt „gezieltes Ansprechen“ als Beispiel für „aggressives“ Betteln. Die Definitionen sind uns hier nicht eindeutig.
5. Wie soll die Einhaltung und Durchsetzung der geplanten Verordnung erfolgen?

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Baßfeld
Fraktionsvorsitzender